

**Fachbeitrag Artenschutz zur
artenschutzrechtlichen Prüfung
nach § 44 BNatSchG**

**für den B-Plan
„Ziegelländeweg – im Gleisdreieck“
Stadt Ulm**

Endfassung

Stand: 08.11.2021

Auftraggeber:

Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH
Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm

Auftragnehmer:



DR. ANDREAS SCHULER

Büro für Landschaftsplanung
und Artenschutz

Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

Bearbeitung:

Dr. Andreas Schuler
Dipl.-Biologin Anna Vogeler
Dipl.-Biologe Patrick Cvecko

1 Einleitung	3
1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	3
1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung	4
2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen	4
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmeveraussetzungen nach BNatSchG	5
2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen	6
3 Methodik	11
4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen	11
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	11
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	12
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	12
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	14
5.3 Naturschutzfachlicher Hinweis	14
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
6.1 Pflanzenarten.....	14
6.2 Tierarten	15
6.2.1 Säugetiere	15
6.2.2 Vögel.....	18
6.2.3 Reptilien	21
6.2.4 Weitere Arten.....	23
7 Fazit	23
8 Zitierte und weiterführende Literatur	24
9 Formulare:	25
9.1 Fledermäuse.....	26
9.2 Vögel: Gehölzbrüter	31
9.3 Vögel: Gebäudebrüter.....	37
9.4 Mauereidechse	42
10 Anhang 1: Endbericht Eidechsenuntersuchung vom 5.7.2021	48
10.1 Einleitung	48
10.2 Ergebnisse Untersuchung Eidechsen 22.4.-1.6.21	49
10.3 Ergänzende Untersuchung Juni/Juli 2021	53
10.4 Fazit und weiteres Vorgehen	54
11 Anhang 2: Endbericht Eidechsenabfangen	55
11.1 Einleitung	55
11.2 Abfangen und Umsetzen ins Umfeld	56
11.2.1 Methodik.....	56
11.2.2 Ergebnisse Fangen und Umsiedeln ins Umfeld	56
11.3 Fotodokumentation.....	58

1 Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das vorliegende Projekt umfasst die in der folgenden Abbildung dargestellten Grundstücke. Der Untersuchungsumfang umfasst die Vorhabensfläche und das direkt angrenzende Umfeld. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist aus Abb. 1 ersichtlich.

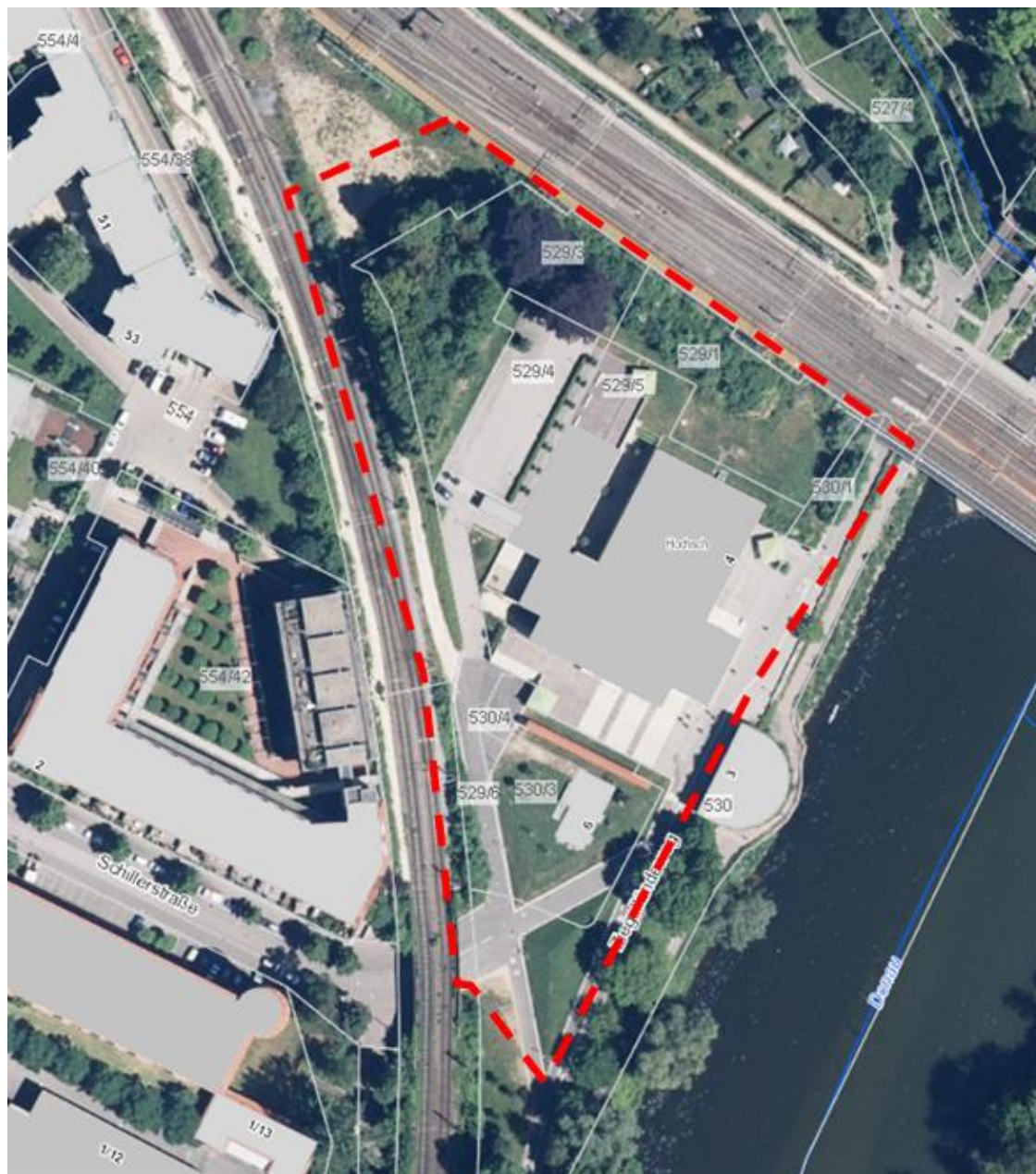


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet besteht im zentralen Bereich aus dem Bestandsgebäude. Nach Nordwesten hin ist ein Feldgehölz mit zwei großen Blutbuchen vorhanden, die im Norden von der Bahnlinie Ulm-Augsburg begrenzt werden. Westlich verläuft eine weitere Bahnlinie nach Sigmaringen. Südlich liegen weitere Grünflächen die mit Wegen durchzogen sind. Diese Flächen werden nicht verändert.

Es ist die Reaktivierung des Bestandsgebäudes sowie eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung geplant.



Abb. 2: Vorbauungsplanung (Zint & Häußler GmbH 2021)

2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19. Juni 2020 I 1328.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 zuletzt geändert am 23. Juli 2020.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmeveraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n. F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und

die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n. F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n. F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n. F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Wesentlichen den aktuellen Angaben von HMUKLV (2015) entnommen.

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren, z. B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen, auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in

signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015)). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015). Das Gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)

Der Begriff „Störungen“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z. B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, AZ.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“ AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen, wie z. B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d. h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das

Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlägiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der „lokalen Population“ dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, „A 14 Colbitz bis Dolle“, BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z. B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte“ bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher

noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte“ betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr. 33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d. h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z. B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d. h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibeles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z. B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibeles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269), zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II. 3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II. 3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammmolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II. 3.4.c, Nr. 71).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, z. B. durch Straßenlärm oder den Verlust essenzieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr. 3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitateignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von folgenden Geländebegehungen erstellt:

Untersuchung und Baumhöhlen: Untersuchung des Gebäudebereichs und der Bäume auf Höhlen und Spalten für Fledermäuse: 27.01.2021, 12.07.2021.

Fledermäuse:

Begehungen abends ab der Ausflugszeit (Ausflugsbeobachtungen) mit Detektor: 24.04.2021, 14.05.2021, 05.06.2021, 06.07.2021. Zudem wurde wegen eines Quartierverdachts eine stationäre Aufnahme über zwei Nächte bei den großen Buchen am 28.7.2021 durchgeführt.

Die Untersuchungen erfolgten anhand von Detektorbegehungen mit dem Batlogger M der Firma Elekon sowie stationären Aufnahmegeräten mit dem Batlogger A+.

Brutvögel:

Sieben morgendliche Begehungen am 13.03.2021, 30.03.2021, 10.04.21, 25.04.2021, 10.05.2021, 24.05.2021 und 09.06.2021. Die Vogelkartierung (Revierkartierung) und Auswertung erfolgte nach Südbeck et al. (2005).

Reptilien:

Die Erhebung der Reptilien erfolgte auf dem ganzen Gelände durch Sichtbeobachtungen und Auslegen von künstlichen Verstecken. Bezüglich weiterer Details wird auf den separaten Bericht im Anhang verwiesen.

Haselmaus:

5 Begehungen am 13.03.2021 (Aufhängen von acht Nesttubes), 08.05.2021, 28.06.2021, 13.08.2021, 6.10.2021.

Vorkommen von Individuen weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen (Amphibien, Käfer, Schmetterlinge etc.) wurden nicht festgestellt bzw. können aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden.

4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Inanspruchnahme der Fläche und der Betroffenheit von Gehölzen, Gebäudebereichen und eines Eidechsenhabitates ist der Verlust von Lebensräumen, also auch von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, grundsätzlich nicht auszuschließen.

Baubedingt sind Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen möglich. Aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungslage und der geringen zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens können erhebliche Wirkungen durch die nur temporär auftretenden Immissionswirkungen, Erschütterungen sowie den Menschen- und Verkehrsbewegungen ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es entstehen neue Baukörper. Relevante Wirkungen wie Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte, Barrierewirkungen sowie eine Veränderung des Mikroklimas können aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungslage und der nur geringen Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden. Übergeordnete Leitstrukturen für Fledermäuse sind nicht vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es finden Veränderungen des Betriebes statt. Relevante Wirkungen, wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Siedlungsflächen im direkten Umfeld und die allenfalls geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V1: Gehölzrodungen, Abbruch- und Fassadenarbeiten:
Die Rodung der Gehölze ist im Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Abbruch- und Fassadenarbeiten sind ebenfalls auf diesen Zeitraum zu begrenzen. Vor der Rodung der Gehölze sowie vor Abbruch- und Fassadenarbeiten sind Nischen und Spalten auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren (Sichtkontrolle durch Baumsteiger oder behutsames Umlegen von Stammabschnitten mit einem Vollernter oder Greifbagger und Untersuchung am Boden). Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einer Rodung der Gehölze sowie dem Beginn von Abbruch- und Fassadenarbeiten außerhalb des oben angegebenen Zeitraums muss eine ökologische Baubegleitung bezüglich potentieller Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln erfolgen. Die ökologische Baubegleitung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen.
- V2: Ersatzkästen Fledermäuse und Vögel
Aufhängen von sechs Höhlenkästen für Fledermäuse und drei Nistkästen für höhlenbrütende Vögel an den verbleibenden Bäumen bzw. im direkten Umfeld. Alternativ kann für die Fledermäuse auch ein Fledermausturm erstellt werden oder aus den gefälltten Bäumen „Ersatzhöhlen“ geschaffen werden. Die Ersatzhöhlen für die Fledermäuse sind parallel zu den Fällarbeiten herzustellen bzw. anzubringen.

Fledermauskasten-Beispiele	
	<p><i>Fledermausturm:</i> Der Holzaufsatz (li oben) wird auf ein ca. 9 cm starkes verzinktes Eisenrohr gestellt. Die Höhe des gesamten Kopfes ohne Stange beträgt ca. 110 cm. Im Inneren finden sich Spalten, die über die Einflugschlitze zu erreichen sind. Im oberen Teil ist ein Winterquartier, im unteren Teil ein Sommerquartier für Fledermäuse installiert. Eine genaue Ausführung hierfür finden Sie unter: http://hebegro.com/epages/7c460334-7b50-42dd-873d-06dcfd7eb643.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/7c460334-7b50-42dd-873d-06dcfd7eb643/Products/FMT45</p>
 <p><small>Fledermaushöhle 1FD für Kleinfledermäuse</small></p>	<p>Statt einem Fledermausturm können auch Fledermausflachkästen, z.B. vom Typ 1FF und 1FD der Firma Schwegler im Umfeld angebracht werden. Diese können in entsprechender Höhe (mind. 4 m) an einem hohen Baum mit freiem Anflug (keine Äste davor, nicht in die Baumkrone) in Süd-/Südost-Ausrichtung angebracht werden.</p> <p>https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermausflachkasten-1ff/</p> <p>Fledermaushöhle 1FD (mit dreifacher Vorderwand) » Schwegler Natur (schwegler-natur.de)</p>
	<p>Künstlich geschaffene Fledermaushöhle im Vergleich zum Kasten.</p>

Abb. 3: Beispiele für Ersatzquartiere Fledermäuse

- V3: Absammeln und Umsiedeln Mauereidechse

Die Mauereidechsen sind vor Beginn der Baumaßnahmen und dem Abräumen des Geländes von der Fläche abzusammeln und in einem angrenzenden Gleisbereich, in dem sich keine Zauneidechsen befinden, wieder auszusetzen, spezielle Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

(Die Maßnahme wurde bereits in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt (s. Anhang).

- V4: Bauzeit

Schutz der Böschung (insbesondere Lebensraum Zauneidechse) mit einem Bauzaun gegen Beanspruchung. Zudem ist das gesamte Baufeld mit einem Reptilienzaun einzuzäunen, damit keine Tiere auf das Gelände einwandern können. Der Zaun ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Muss im Zuge von Änderungen im Bauablauf die Böschung doch genutzt werden, sind die daraus resultierenden Maßnahmen (Erneutes Abfangen und Umsiedeln, Hälterung, ggf. Ersatzhabitat erstellen) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind aktuell nicht notwendig.

5.3 Naturschutzfachlicher Hinweis

Im Zuge der Gebäudebegehungen konnten ein nur sehr geringes Quartierpotential für Fledermäuse bzw. fast keine Nistmöglichkeiten für Vögel festgestellt werden. Daher wäre es wünschenswert, dass an den neuen Gebäude Quartierkästen für Fledermäuse und Nisthilfen für Gebäudebrüter (z.B. Mauersegler) angebracht werden, auch wenn artenschutzrechtlich dazu keine Notwendigkeit besteht.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Pflanzenarten

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten festgestellt. Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen. Eine weitere Prüfung entfällt damit.

6.2 Tierarten

6.2.1 Säugetiere

Fledermäuse:

Bestand

Das Gebiet ist ein überdurchschnittlich frequentiertes Nahrungs- bzw. Durchflughabitat. Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus wurden sicher bestimmt. Zudem wurden Rufe auf dem stationären Gerät der Gattung *Myotis* sowie der Artengruppen „Nyctaloid“ und „Pmid“ zugeordnet.

Hinweise auf regelmäßig besetzte Quartiere am Gebäude konnten über die Gebäudebegehungen und Ausflugebeobachtungen nicht bestätigt werden. Potentiell sporadische genutzte Tagesverstecke sind dort grundsätzlich aber nicht auszuschließen.



Abb.4: Detektorbegehungen

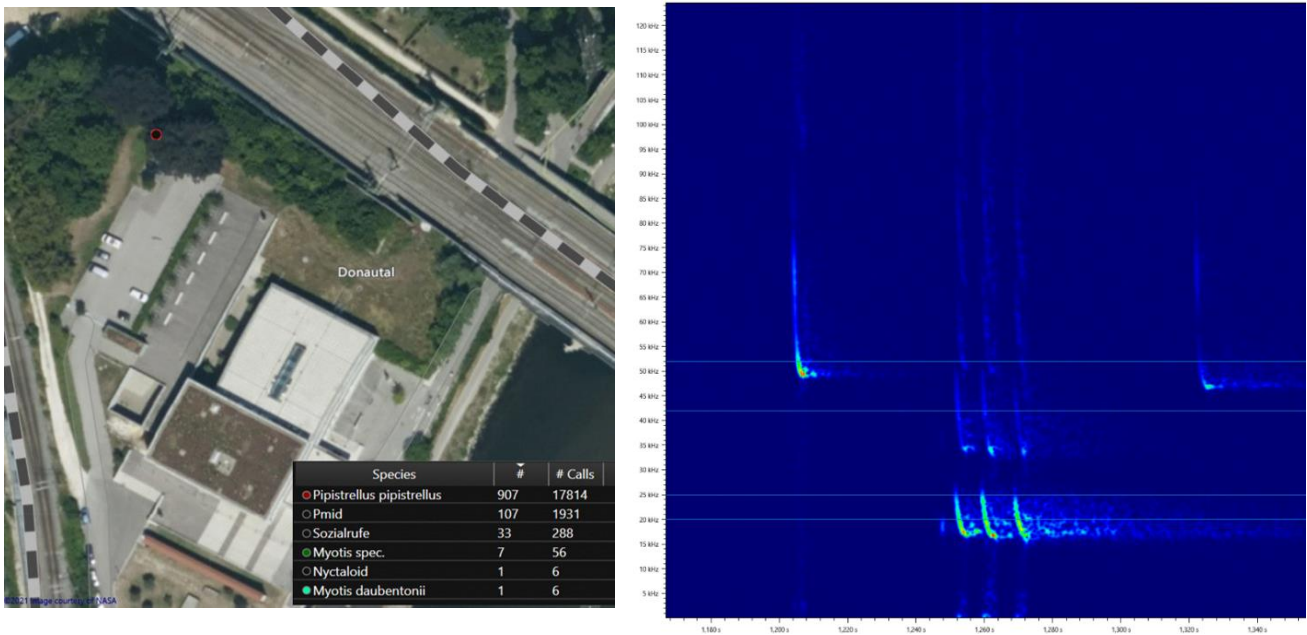


Abb. 5: Aufnahmen des stationären Batloggers über 2 Tage und Sozialruf (Balzlaut) der Zwergfledermaus

Die **Baumhöhlenuntersuchung** ergab einige Nischen und Ausfaltungen, die als Quartiere genutzt werden können. Die meisten Flüge konnten unter der alten Buche und entlang der Gehölze und Gleisen aufgenommen werden. An der Buche wurde zusätzlich ein stationäres Gerät platziert, das Sozialrufe der Zwergfledermaus aufzeichnete. Entsprechend ist dort eine sommerliche Ruhestätte nicht ausgeschlossen. Hinweise auf eine Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) können dagegen aufgrund der Rufe und Ausflugsbeobachtungen nicht abgeleitet werden.



Abb. 6: Fotodokumentation Baumhöhlenkartierung Buche

Tab. 1: Vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; FFH: II = Anhang II, IV = Anhang IV.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	EZK	Kategorie
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	G	u	Nyctaloid
<i>Myotis brandtii</i>	Brandt-Fledermaus	1	V	u	Myotis spec.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		g	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	g	Myotis spec.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	g	Myotis spec.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2		g	Myotis spec.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	u	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D		g	Pmid
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	i		u	Pmid
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		g	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	i	D	?	Nyctaloid

Haselmaus:

Bestand

Die Untersuchungen der Gehölze auf Vorkommen der Haselmaus waren negativ. Eine weitere Prüfung der Art entfällt damit.

Weitere Säugetierarten:

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten (Biber, Wildkatze etc.) kann aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden.

Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf die Fledermäuse.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Eine Tötung von Fledermäusen als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme auszuschließen, da vor den Fällarbeiten nach Fledermäusen in Nischen und Spalten gesucht wird bzw. die Fällarbeiten mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. Durch diese Vorgaben wird verhindert, dass Fledermäuse, die sich in Tagesverstecken aufhalten, getötet werden. Das gilt auch für Abbruch- und Fassadenarbeiten am Bestandsgebäude.

Alle anderen Wirkungen des Vorhabens fangen, verletzen oder töten nicht.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungsrandlage und der Bahnlinien ausgeschlossen (s. Abschnitt 4).

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Eine Zerstörung von Fledermaus-Quartieren ist nicht auszuschließen, da auf der Vorhabensfläche von regelmäßig genutzten Quartieren auszugehen ist (Baumbereich, Nachweis über Sozialrufe). Die Quartiere werden allerdings über die Vermeidungsmaßnahmen parallel zur Fällung ersetzt. Daher ist von einer bestehenden Funktionalität der Quartiere im Untersuchungsraum auszugehen. Vor allem auch deshalb, weil die Tiere vor allem im Sommer einen Quartierverbund nutzen und ggf. auch kurzfristig ausweichen können.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.2.2 Vögel

Bestand

Die Untersuchungsfläche ist Brutlebensraum der in Tab. 2 und Abb. 8 aufgelisteten Vogelarten. Es ist eine durchschnittliche Siedlungs-Avizönose aus häufigen und ungefährdeten Gehölzbrütern festgestellt worden.

Aufgrund des Fundes eines Nestfragmentes in einer Jalousie wurden aus konservativem Ansatz heraus der Hausperling und der Hausrotschwanz noch in die Liste mit aufgenommen, auch wenn kein revieranzeigendes Verhalten der beiden Arten festgestellt wurde, das auf eine Brut hingedeutet hat. Möglicherweise handelt es sich um einen älteren Brutversuch, der durch eine aktuelle Betätigung der Jalousie sichtbar wurde.



Abb. 8: Nestfragment in Jalousie

Tab. 2: Brutvogelliste: RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR: Vogelschutzrichtlinie: A I Anhang I. Nistplatztreue (BMU 2011): 0 = keine Ortstreue, 1 = durchschnittliche Ortstreue, 2 = hohe Ortstreue, 3 = hohe Nistplatztreue, 4 = hohe Nesttreue.

Arten	Dt. Name	Wiss. Name	Kürzel Abb.	Nesttreue (BMU 2011)	Gefährdung		Schutz	
					RL BW	RL BRD	BNat SchG	VSR
Amsel		<i>Turdus merula</i>	A	1-2			b	
Blaumeise		<i>Parus caeruleus</i>	Bm	3			b	
Buchfink		<i>Fringilla coelebs</i>	B	2			b	
Gartenbaumläufer		<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	1 (bis 2)			b	
Grünfink		<i>Carduelis chloris</i>	Gf	1-2			b	
Hausrotschwanz		<i>Phoenicurus ochruros</i>		2			b	
Hausperling		<i>Passer domesticus</i>		2	V	V	b	
Kohlmeise		<i>Parus mayor</i>	K	2			b	
Mönchsgrasmücke		<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	2			b	
Rotkehlchen		<i>Erithacus rubecula</i>	R	2			b	
Stieglitz		<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	2			b	
Zaunkönig		<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zk	1 -2			b	
Zilpzalp		<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	2			b	

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Im Untersuchungsgebiet haben die in Tabelle 2 dargestellten Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist das Töten eines Individuums in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen, da die Tiere zur Zeit der Rodung oder den Abbruch- und Fassadenarbeiten im Winterquartier sind oder den Bereich im Zuge der Baumaßnahmen verlassen. Immobile Tiere sind im vorgegebenen Zeitraum vorhanden. Bei Arbeiten außerhalb des vergebenen Zeitraumes ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Tradierte Ruhestätten (Schlafplätze) wurden nicht festgestellt. Die sonstigen baubedingten Wirkungen (Staub-, Schadstoff-, Lärmemissionen bzw. -immissionen) sind nicht in der Lage Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf im Umfeld brütende bzw. nahrungssuchende Vögel zu erwarten, da es sich bei den angetroffenen Arten um Arten handelt, die an die typischen Belastungen im bebauten Bereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagieren. Zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industrieanlagen, Flughäfen, Abbaustätten) zeigen dies deutlich.

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Durch das Vorhaben sind Neststandorte der in Tabelle 2 aufgelisteten Arten betroffen. Aus konservativem Ansatz werden alle Arten als betroffen angesehen, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zugvögel unter den Gehölzbrütern (bspw. Mönchsgrasmücke) ausgeschlossen, da die Tiere jedes Jahr ein neues Nest bauen und auch nicht nesttreu sind (BMU 2011). Das gilt auch für die Standvögel bzw. Kurzstreckenzieher (bspw. Amsel).

Die betroffenen Arten weisen – mit Ausnahme der Blaumeise, die eine hohe Nistplatztreue aufweist – eine durchschnittliche bis eine hohe Ortstreue auf. Das heißt, es werden unterschiedliche Brutplätze, z. B. innerhalb eines Waldstückes, Feldgehölzes oder Siedlungsbereiches genutzt. Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn innerhalb dieses Bereiches alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75).

Dies ist jedoch im vorliegenden Verfahren nicht der Fall. Die betroffenen Arten sind häufig vorkommende Vogelarten, die ungefährdet sind und nur verhältnismäßig geringe Ansprüche an die Habitatstruktur stellen. Ferner sind meist einzelne Brutpaare betroffen. Im Umfeld stehen noch genügend Flächen zur Verfügung bzw. die relativ anspruchslosen Arten finden im Umfeld ausreichend Ausweichlebensräume. Zudem werden durch das Vorhaben auch wieder neue Lebensräume entstehen.

Die vorhandenen Gehölze werden nur teilweise entfernt. Es findet keine komplette Rodung statt. Die gehölzbrütenden Vogelarten sind an diese Dynamik, wie sie in der Landschaft ständig, z. B. durch Hecken- und Gewässerpflegemaßnahmen und Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen entlang von Straßen häufig stattfindet, angepasst. Insofern ist sichergestellt, dass im gesamten Raum um das Vorhaben zahlreiche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Arten vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall erhalten bleibt. Aus konservativem Ansatz heraus werden zudem als Vermeidungsmaßnahme das Aufhängen von drei Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten vorgegeben.

Auch der Haussperling und der Hausrotschwanz nutzt seine Höhlen und Nischen wiederkehrend und zum Teil auch im Winter (Haussperling) als Ruhestätte.

Da die Gebäudestrukturen zum großen Teil erhalten bleiben und der Haussperling auch die vorgegeben Nisthilfen als Ersatzbrutplätze (Vermeidungsmaßnahme 2) nutzt, liegt ein Verstoß entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n. F. nicht vor.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.2.3 Reptilien

Bestand

Im Geltungsbereich des Vorhabens wurde die Mauereidechse auf zwei Flächen festgestellt. Ferner sind außerhalb der Baufläche zwei weitere Flächen mit Eidechsenvorkommen festgestellt worden. Eine davon mit Zaun- und Mauereidechse an der Wegeböschung, die westlich an die Vorhabensfläche angrenzt.

Im Raum Ulm/Neu-Ulm ist die Mauereidechse mit einer isolierten, nicht autochthonen Population vorhanden. Die Tiere sind entweder ausgesetzt oder durch den Zugverkehr verschleppt worden. Die Art war zuerst im Bereich des Bahnhofes und den angrenzenden Gleisen vertreten, sowie im Rosengarten/Adlerbastei verbreitet. Inzwischen hat sich die Art aber bis nach Grimmelfingen, Pfuhl und Nersingen ausgebreitet. Die genetischen Analysen von Tieren im Jahr 2011 haben ergeben, dass es sich um Individuen der Südalpenlinie mit dem natürlichen Areal Ligurien, größter westl. Teil der Poebene, Tirol und Oberaudorf handelt.

Aufgrund der Eidechsenvorkommen wurde in enger Abstimmung mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde die Methodik der Untersuchungen abgestimmt.

Zudem wurde bereits mit der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen (Absammeln) begonnen. Die Details sind den separaten Berichten dazu sind in Anhang dargestellt. Dort ist auch bereits die Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände durchgeführt bzw. im Vorfeld abgestimmt worden.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Eine Tötung von Eidechsen als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Die sonstigen baubedingten Wirkungen (Staub-, Schadstoff-, Lärmemissionen bzw. -immissionen) sind nicht in der Lage Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Immissionen und der Lage im Siedlungsbereich ausgeschlossen (s. Abschnitt 4). Die Eidechsen sind an diese Wirkungen angepasst bzw. unempfindlich gegenüber diesen Wirkungen, sonst würden sie nicht entlang der Bahngleise vorkommen.

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Durch die Baumaßnahmen werden von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse zerstört.

Aufgrund des nicht autochthonen Vorkommens der Art ist nach Rücksprache mit den Naturschutzbehörden kein Ausgleich der zerstörten Lebensräume notwendig. Davon unabhängig ist davon auszugehen, dass die Art im Umfeld noch genügend unbesiedelte Ausweichlebensräume hat, wie die Bestandsaufnahmen (s. Anhang) zeigen.

Ein Verstoß liegt daher entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. nicht vor.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.2.4 Weitere Arten

Bestand

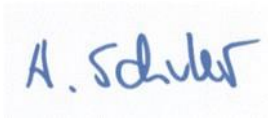
Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten (Amphibien Käfer, Schmetterlinge etc.) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt bzw. können aufgrund der Habitatstruktur bzw. fehlender essenzieller Raupen-Futterpflanzen auch ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung von diesen Artengruppen entfällt damit.

7 Fazit

- Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt.
- Eine Prüfung der Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG sowie der Prüfung auf eine Verschlechterung der Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

08.11.2021



Dr. Andreas Schuler
Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz

8 Zitierte und weiterführende Literatur

- Bauer, H-G, Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Entwicklung einer fachlich-methodischen Handreichung zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Zulassung von Biogasanlagen.
- Braun M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, Stuttgart.
- Braunger & Wörtz Architekten: Neubau Adolph-Kolping-Platz 5.
- Dietz, C., Helversen, O. V. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- Gatter, W. (2007) Langzeit-Populationsdynamik und Rückgang des Feldsperlings *Passer montanus* in Baden-Württemberg. Vogelwarte 45: 15-26.
- George, K. Zang, H. (2010): Schwankungen der Brutbestände von Kleiber *Sitta europaea*, Koh-, Blau- und Tannenmeise *Parus major*, *P. caeruleus*, *P. ater* im Harz von 1993 bis 2010. Vogelwelt 131: 239-245.
- HMU KL V (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.
- Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs 1, Teil 1 und 2.
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2 - Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart, 939 S.
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 - Singvögel 1. Ulmer, Stuttgart, 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J.; Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer. 880 S.
- Hölzinger, J.; Mahler, U. (2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. 547 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph [Bearb.] (2004): Fledermäuse in Bayern. - 411 S., Stuttgart.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). 17 Seiten + 3 Anlagen.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- Zahn, A. (o. Jahr): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Koordinierungsstelle für Fledermäuse Südbayern.

9 Formulare:

-

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Textteil.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- -

Da eine Ausnahme von § 44 weder beantragt werden muss, noch hier bearbeitet wird, wurden diese Formulareile aus Gründen der Papierersparnis entfernt.

9.1 Fledermäuse

Es wird nur ein Formular für alle Fledermäuse ausgefüllt, da die Wirkungen für alle Arten gleich sind.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
s. Tabelle Textteil			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Detaillierte Angaben sind der angegebenen Fachliteratur zu entnehmen.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Vorhabensfläche ist Nahrungshabitat. Sporadische Tagesquartiere sind nicht auszuschließen. Eine sommerliche Ruhestätte in einer der großen Buchen ist nicht auszuschließen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aussagen zu den lokalen Populationen sind nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass mindestens die häufig nachgewiesene Art Zwergfledermaus einen günstigen Erhaltungszustand aufweist.

3.4 Kartografische Darstellung

-

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Eine Zerstörung einer Ruhestätte ist ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Fläche steht weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Eine weitere Wirkung auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf vorhandene bzw. nahrungssuchende Fledermäuse zu erwarten, da nachts nicht gearbeitet wird. Zudem sind Fledermäuse gegen die zu erwartenden baubedingte Wirkungen unempfindlich, wie die Vorkommen in dem bereits durch Lärm erheblich vorbelastetem Bereich (Bahn, Freizeitnutzung) zeigen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- V1: Gehölzrodungen, Abbruch- und Fassadenarbeiten:

Die Rodung der Gehölze ist im Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Abbruch- und Fassadenarbeiten sind ebenfalls auf diesen Zeitraum zu begrenzen. Vor der Rodung der Gehölze sowie vor Abbruch- und Fassadenarbeiten sind Nischen und Spalten auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren (Sichtkontrolle durch Baumsteiger oder behutsames Umlegen von Stammabschnitten mit einem Vollernter oder Greifbagger und Untersuchung am Boden). Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einer Rodung der Gehölze sowie dem Beginn von Abbruch- und Fassadenarbeiten außerhalb des oben angegebenen Zeitraums muss eine ökologische Baubegleitung bezüglich potentieller Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln erfolgen. Die ökologische Baubegleitung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen.

- V2: Ersatzkästen Fledermäuse und Vögel

Aufhängen von sechs Höhlenkästen für Fledermäuse und drei Nistkästen für höhlenbrütende Vögel an den verbleibenden Bäumen bzw. im direkten Umfeld. Alternativ kann für die Fledermäuse auch ein Fledermausturm erstellt werden oder aus den gefälltten Bäumen „Ersatzhöhlen“ geschaffen werden. Die Ersatzhöhlen für die Fledermäuse sind parallel zu den Fällarbeiten herzustellen bzw. anzubringen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

nicht notwendig

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Eine Tötung von Tieren ist ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Das Risiko eines Fledermausschlages durch betriebsbedingte Fahrzeugbewegungen ist so gering, dass - auch mit Blick auf die Vorbelastung - nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Fledermausarten auszugehen ist. Die sonstigen betriebsbedingten Wirkungen (Staub-, Schadstoff-, Licht-, Lärmemissionen bzw. -immissionen, Menschenbewegungen) sind nicht in der Lage, die vorkommenden Fledermausarten oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- V1: Gehölzrodungen, Abbruch- und Fassadenarbeiten:

Die Rodung der Gehölze ist im Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Abbruch- und Fassadenarbeiten sind ebenfalls auf diesen Zeitraum zu begrenzen. Vor der Rodung der Gehölze sowie vor Abbruch- und Fassadenarbeiten sind Nischen und Spalten auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren (Sichtkontrolle durch Baumsteiger oder behutsames Umlegen von Stammabschnitten mit einem Vollernter oder Greifbagger und Untersuchung am Boden). Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einer Rodung der Gehölze sowie dem Beginn von Abbruch- und Fassadenarbeiten außerhalb des oben angegebenen Zeitraums muss eine ökologische Baubegleitung bezüglich potentieller Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln erfolgen. Die ökologische Baubegleitung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf vorhandene bzw. nahrungssuchende Fledermäuse zu erwarten, da nachts nicht gearbeitet wird. Zudem sind Fledermäuse gegen die zu erwartenden baubedingte Wirkungen unempfindlich, wie die Vorkommen in dem bereits durch Lärm erheblich vorbelastetem Bereich (Bahn, Freizeitnutzung) zeigen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

-

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

9.2 Vögel: Gehölzbrüter

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten

Alle genannten Arten sind ungefährdet.

Arten	Dt. Name	Wiss. Name	Kürzel Abb.	Nesttreue (BMU 2011)	Gefährdung		Schutz	
					RL BW	RL BRD	BNat SchG	VSR
Amsel		<i>Turdus merula</i>	A	1-2			b	
Blaumeise		<i>Parus caeruleus</i>	Bm	3			b	
Buchfink		<i>Fringilla coelebs</i>	B	2			b	
Gartenbaumläufer		<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	1 (bis 2)			b	
Grünfink		<i>Carduelis chloris</i>	Gf	1-2			b	
Kohlmeise		<i>Parus major</i>	K	2			b	
Mönchsgrasmücke		<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	2			b	
Rotkehlchen		<i>Erithacus rubecula</i>	R	2			b	
Stieglitz		<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	2			b	
Zaunkönig		<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zk	1-2			b	
Zilpzalp		<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	2			b	

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Arten sind typische Siedlungs- bzw. Siedlungsrandarten. Detaillierte Angaben sind der angegebenen Fachliteratur zu entnehmen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Textteil

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Durch das Vorhaben sind Neststandorte der oben aufgelisteten Arten betroffen. Aus konservativem Ansatz werden alle Arten als betroffen angesehen, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden.

Die betroffenen Arten weisen – mit Ausnahme der Blaumeise, die eine hohe Nistplatztreue aufweist – insgesamt keine bis eine hohe Ortstreue auf. Das heißt, es werden unterschiedliche Brutplätze, z. B. innerhalb eines Waldstückes, Feldgehölzes oder Siedlungsbereiches genutzt. Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn innerhalb dieses Bereiches alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75).

Dies ist jedoch im vorliegenden Verfahren nicht der Fall. Die betroffenen Arten sind häufig vorkommende Vogelarten, die ungefährdet sind und nur verhältnismäßig geringe Ansprüche an die Habitatstruktur stellen. Ferner sind meist nur einzelne Brutpaare betroffen. Im Umfeld stehen noch genügend Flächen zur Verfügung bzw. die relativ anspruchslosen Arten finden im Umfeld ausreichend Ausweichlebensräume. Zudem werden durch das Vorhaben auch wieder neue Lebensräume entstehen.

Die vorhandenen Gehölze werden nur teilweise entfernt. Es findet keine komplette Rodung statt. Die gehölzbrütenden Vogelarten sind an diese Dynamik, wie sie in der Landschaft ständig, z. B. durch Hecken- und Gewässerpflegemaßnahmen und Aufden-Stock-setzen von Gehölzen entlang von Straßen häufig stattfindet, angepasst. Insofern ist sichergestellt, dass im gesamten Raum um das Vorhaben zahlreiche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Arten vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall erhalten bleibt. Aus

konservativem Ansatz heraus werden zudem als Vermeidungsmaßnahme das Aufhängen von drei Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten vorgegeben.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Bezüglich der Arten werden keine essenziellen Strukturen des Nahrungs- bzw. anderer Teilhabitate erheblich beschädigt oder verändert. Die Fläche steht auch nach dem Neubau als Nahrungshabitat zur Verfügung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die Arten an die typischen Belastungen im Siedlungsbereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagieren. Zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industrieanlagen, Flughäfen, Abbaustätten) zeigen dies deutlich.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- V1: Gehölzrodungen, Abbruch- und Fassadenarbeiten:

Die Rodung der Gehölze ist im Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Abbruch- und Fassadenarbeiten sind ebenfalls auf diesen Zeitraum zu begrenzen. Vor der Rodung der Gehölze sowie vor Abbruch- und Fassadenarbeiten sind Nischen und Spalten auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren (Sichtkontrolle durch Baumsteiger oder behutsames Umlegen von Stammabschnitten mit einem Vollernter oder Greifbagger und Untersuchung am Boden). Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einer Rodung der Gehölze sowie dem Beginn von Abbruch- und Fassadenarbeiten außerhalb des oben angegebenen Zeitraums muss eine ökologische Baubegleitung bezüglich potentieller Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln erfolgen. Die ökologische Baubegleitung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
nicht notwendig
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
nicht notwendig
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
Potenziell ist eine Tötung von Tieren bei der Baufeldfreimachung nicht auszuschließen.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
Das Risiko eines Vogelschlages durch Fahrzeugbewegungen ist so gering, dass nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos auszugehen ist. Die sonstigen Wirkungen (Menschenbewegungen, Schadstoff-, Licht-, Lärmemissionen bzw. -immissionen, Veränderung des Mikroklimas, Zerschneidung) sind nicht in der Lage Vögel zu töten oder zu verletzen.
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- V1: Gehölzrodungen, Abbruch- und Fassadenarbeiten:

Die Rodung der Gehölze ist im Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Abbruch- und Fassadenarbeiten sind ebenfalls auf diesen Zeitraum zu begrenzen. Vor der Rodung der Gehölze sowie vor Abbruch- und Fassadenarbeiten sind Nischen und Spalten auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren (Sichtkontrolle durch Baumsteiger oder behutsames Umlegen von Stammabschnitten mit einem Vollernter oder Greifbagger und Untersuchung am Boden). Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einer Rodung der Gehölze sowie dem Beginn von Abbruch- und Fassadenarbeiten außerhalb des oben angegebenen Zeitraums muss eine ökologische Baubegleitung bezüglich potentieller Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln erfolgen. Die ökologische Baubegleitung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die Art an die typischen Belastungen im Siedlungsbereich angepasst ist bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagiert. Eine erhebliche Störung ist zudem aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungsrandlage und der Bahnlinien ausgeschlossen

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

-. Textteil

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

9.3 Vögel: Gebäudebrüter

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten

Der Hausrotschwanz ist ungefährdet. Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste.

Arten		Kürzel Abb.	Nesttreue (BMU 2011)	Gefährdung		Schutz	
Dt. Name	Wiss. Name			RL BW	RL BRD	BNat SchG	VSR
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	2			b	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	2	V	V	b	

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Alle Arten sind typische Siedlungsarten. Detaillierte Angaben sind der angegebenen Fachliteratur zu entnehmen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Textteil

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Aus konservativem Ansatz heraus wird von einer möglichen Zerstörung in Zuge von Abbruch- und Fassadenarbeiten ausgegangen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Bezüglich der Arten werden keine essenziellen Strukturen des Nahrungs- bzw. anderer Teilhabitate erheblich beschädigt oder verändert. Die Fläche steht auch nach dem Bau der Gebäude als Nahrungshabitat zur Verfügung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die Arten an die typischen Belastungen im Siedlungsbereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagiert. Zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industrieanlagen, Flughäfen, Abbaustätten) zeigen dies deutlich.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

• V1: Gehölzrodungen, Abbruch- und Fassadenarbeiten:

Die Rodung der Gehölze ist im Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Abbruch- und Fassadenarbeiten sind ebenfalls auf diesen Zeitraum zu begrenzen. Vor der Rodung der Gehölze sowie vor Abbruch- und Fassadenarbeiten sind Nischen und Spalten auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren (Sichtkontrolle durch Baumsteiger oder behutsames Umlegen von Stammabschnitten mit einem Vollernter oder Greifbagger und Untersuchung am Boden). Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einer Rodung der Gehölze sowie dem Beginn von Abbruch- und Fassadenarbeiten außerhalb des oben angegebenen Zeitraums muss eine ökologische Baubegleitung bezüglich potentieller Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln erfolgen. Die ökologische Baubegleitung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen.

• V2: Ersatzkästen Fledermäuse und Vögel

Aufhängen von sechs Höhlenkästen für Fledermäuse und drei Nistkästen für höhlenbrütende Vögel an den verbleibenden Bäumen bzw. im direkten Umfeld. Alternativ kann für die Fledermäuse auch ein Fledermausturm erstellt werden oder aus den gefälltten Bäumen „Ersatzhöhlen“ geschaffen werden. Die Ersatzhöhlen für die Fledermäuse sind parallel zu den Fällarbeiten herzustellen bzw. anzubringen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

nicht notwendig

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

nicht notwendig

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Eine Tötung von Tieren ist nicht auszuschließen, kann aber durch die Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Das Risiko eines Vogelschlages durch Fahrzeugbewegungen ist so gering, dass nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos auszugehen ist. Die sonstigen Wirkungen (Menschenbewegungen, Schadstoff-, Licht-, Lärmemissionen bzw. -immissionen, Veränderung des Mikroklimas, Zerschneidung) sind nicht in der Lage Vögel zu töten oder zu verletzen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die Arten an die typischen Belastungen im Siedlungsbereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagiert. Zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industrieanlagen, Flughäfen, Abbaustätten) zeigen dies deutlich.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

-.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

9.4 Mauereidechse

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten

Alle genannten Arten sind ungefährdet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	<i>Podacris muralis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Mauereidechse bevorzugt südexponierte, trocken-warme, sonnige und steinige Standorte mit Vertikalstrukturen wie Erdabbrüche, Steine oder Felsen. Wichtig sind immer Schlupfwinkel in unmittelbarer Nähe der Sonnplätze.

Diese Komplexlebensräume fand die Art ursprünglich an sonnenexponierten Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, fels- und steindurchsetzten Trockenrasen, lichten Steppenheidewälder oder Kiesbänken mäandrierender Flüsse. Derartige Lebensräume sind vielfach nicht mehr vorhanden, d. h. heute besiedelt die Art hauptsächlich anthropogene Lebensräume wie Geröllhalden, Steinbrüche, Kiesgruben, Ruinen, Industriebrachen, Rebberge, Wegränder, Bahndämme, Trockenmauern oder Treppenstufen.

Mauereidechsen sind Nahrungsoportunisten und fressen alles, was sie bekommen können, hauptsächlich Insekten, Spinnen, Asseln und Würmer, selbst eigenen Jungtieren oder die anderer Eidechsenarten. Auch pflanzliche Kost (z.B. Weintrauben oder andere Früchte) wird in geringem Umfang genommen.

Ein Tier benötigt etwa 25 qm, wobei sich die Reviere verschiedener Tiere stark überlappen können.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für Baden-Württemberg wird der Erhaltungszustand der Mauereidechse als „günstig“ eingestuft. Auch im Projektgebiet S21 wurde der Erhaltungszustand der Art als „günstig“ bewertet (Deutsche Bahn 2019). Diese Einstufung wird übernommen.

3.4 Kartografische Darstellung

Anhang

⁵ *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine zusätzliche Zerstörung weiterer Teilhabitate über die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließlich des dazugehörigen Lebensraumes hinaus ist nicht gegeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Immissionen und der Lage im Siedlungsbereich ausgeschlossen (s. Abschnitt 4). Die Eidechsen sind an diese Wirkungen angepasst bzw. unempfindlich gegenüber diesen Wirkungen, sonst würde sie nicht entlang der Bahngleise vorkommen.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- V3: Absammeln und Umsiedeln Mauereidechse

Die Mauereidechsen sind vor Beginn der Baumaßnahmen und dem Abräumen des Geländes von der Fläche abzusammeln und in einem angrenzenden Gleisbereich, in dem sich keine Zauneidechsen befinden, wieder auszusetzen, spezielle Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

(Die Maßnahme wurde bereits in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt (s. Anhang).

- V4: Bauzeit

Schutz der Böschung (insbesondere Lebensraum Zauneidechse) mit einem Bauzaun gegen Beanspruchung. Zudem ist das gesamte Baufeld mit einem Reptilienzaun einzuzäunen, damit keine Tiere auf das Gelände einwandern können. Der Zaun ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Muss im Zuge von Änderungen im Bauablauf die Böschung doch genutzt werden, sind die daraus resultierenden Maßnahmen (Erneutes Abfangen und Umsiedeln, Hälterung, ggf. Ersatzhabitat erstellen) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Die Bahntrassen mit ihren Schotterkörpern sowie das Gleisdreieck bieten noch genügend Ausweichlebensraum. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben potentiell betroffenen Winterquartiere wird dadurch im räumlichen Zusammenhang zweifellos weiterhin erfüllt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

nicht notwendig

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Potentiell ist eine Tötung von Tieren bei der Baufeldfreimachung nicht auszuschließen. Dies wird aber durch die Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Durch die Baumaßnahmen ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht auszuschließen. Diese Erhöhung wird aber durch die Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- V3: Absammeln und Umsiedeln Mauereidechse

Die Mauereidechsen sind vor Beginn der Baumaßnahmen und dem Abräumen des Geländes von der Fläche abzusammeln und in einem angrenzenden Gleisbereich, in dem sich keine Zauneidechsen befinden, wieder auszusetzen, spezielle Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

(Die Maßnahme wurde bereits in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt (s. Anhang).

- V4: Bauzeit

Schutz der Böschung (insbesondere Lebensraum Zauneidechse) mit einem Bauzaun gegen Beanspruchung. Zudem ist das gesamte Baufeld mit einem Reptilienzaun einzuzäunen, damit keine Tiere auf das Gelände einwandern können. Der Zaun ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Muss im Zuge von Änderungen im Bauablauf die Böschung doch genutzt werden, sind die daraus resultierenden Maßnahmen (Erneutes Abfangen und Umsiedeln, Hälterung, ggf. Ersatzhabitat erstellen) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf im Umfeld vorhandene Mauereidechsen vorhanden, da die Tiere an die typischen Belastungen im bebauten Bereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagieren. Die vorhandenen Vorkommen im direkten Umfeld von Bahnlinie und Straßen belegen dies.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

-

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

 nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

10 Anhang 1: Endbericht Eidechsenuntersuchung vom 5.7.2021

10.1 Einleitung

Das Gelände ist potentieller Lebensraum von Mauer- und Zauneidechse. Im Nordöstlichen Teil der Fläche wurde auch ein Eidechsenhabitat (CEF-Maßnahme) auf Grundlage des Gutachtens von Schreiber (2010) erstellt.

In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde wurde vereinbart, bevor eventuell ein Ausnahmeantrag notwendig wird, die Fläche auch Vorkommen von Reptilien zu untersuchen.

Die folgende Abbildung zeigt die Vorhabensfläche, das Untersuchungsgebiet und die Lage des bereits vorhandenen Eidechsen-Habitats.



Abb. 1: Vorhabensfläche (schwarz) und Untersuchungsgebiet (rot), Violett= angelegtes Eidechsen-Habitat

10.2 Ergebnisse Untersuchung Eidechsen 22.4.-1.6.21

Die Untersuchungen fanden bei geeigneter Witterung am 22.4., 23.4./24.4., 3.5., 5.5., 8.5., 10.5., 15.5., 29.5. und 1.6. statt. Zum Teil waren die empfohlenen Temperaturen (über 21° C Lufttemperatur) nicht gegeben, jedoch wurden aufgrund der Exposition der Flächen (Süd-Südwest) diese Temperaturen bodennah immer erreicht. Ein Reptilien-Schutzzaun wurde aufgestellt, nach Bedenken der unteren Naturschutzbehörde aber zur Kartierung so präpariert, das eine Durchgängigkeit zum Umfeld besteht.

Es wurden drei Bereiche mit Eidechsenvorkommen festgestellt (s. folgende Abb.). Bemerkenswert ist, dass im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, also außerhalb der Vorhabenfläche, keine Tiere festgestellt wurden, obwohl durch gute Habitatbedingungen (Sonnenplätze, südexponierte Böschungen, potentielle Winterquartiere) vorhanden sind. Auch entlang der Bahn sind nur Teilbereiche besiedelt. Die Nachweise beschränken sich auf die kleinklimatisch günstigsten Flächen des Untersuchungsgebietes.







Abb. 2: Eidechsenfundbereiche

Bereich 1. Angelegtes Eidechsenhabitat im Nordosten

Hier wurden regelmäßig junge (Schlüpflinge des letzten Jahres) sowie ein subadultes Tier der Mauereidechse festgestellt. Die höchste Individuenzahl gelang am 10.5. mit fünf verschiedenen Tieren (vier Jungtiere, ein subadultes Tier). Dieser Bereich liegt innerhalb der Vorhabensfläche und steht im Kontakt zur östlich verlaufenden Bahnlinie durch eine Öffnung in der Schallschutzmauer. Der

Bereich ist inzwischen vor allem an der Südwestseite stark eingewachsen und beschattet, sodass hier nur noch suboptimale Lebensbereiche für die Eidechsen vorhanden. Das erklärt möglicherweise auch die geringeren Nachweise ab Ende Mai.

Datum	Nachweise
22.4.	-
23.4./24.4	-
3.5.	1 Jungtier Mauereidechse
5.5.	-
8.5.	1 Jungtier, 1 subadultes Tier Mauereidechse
10.5.	4 Jungtiere, 1 subadultes Tier Mauereidechse
15.5.	2 Jungtiere Mauereidechse
29.5.	1 Jungtier, 1 subadultes Tier Mauereidechse
1.6.	1 subadultes Tier Mauereidechse

	
<p>Lebensraum Bereich 1: Stand April</p>	<p>Mauereidechse Jungtier</p>
	
<p>Lebensraum Bereich 1 Südwestseite: Stand Ende Mai</p>	<p>Lebensraum Bereich 1 Südseite: Stand Ende Mai</p>

Bereich 2. Baustellenbereich Ostseite

Diese Fläche entstand offenbar durch Sanierungsarbeiten an der Grundmauer. Hier wurde ein subadultes Tier der Mauereidechse nachgewiesen. Dieser Bereich liegt innerhalb der Vorhabensfläche.

Datum	Nachweise
22.4.	-
23.4./24.4	-
3.5.	-
5.5.	-
8.5.	-
10.5.	1 subadultes Tier Mauereidechse
15.5.	-
29.5.	-
1.6.	1 subadultes Tier Mauereidechse



Lebensraum 2

Bereich 3. Entlang Feldweg zwischen westl. Grundstücksgrenze und Bahn

Hier wurde neben der Mauereidechse auch ein paar der Zauneidechse nachgewiesen.

In diesem Bereich wurde auch ein adultes Tier der Mauereidechse (entlang der Bahnlinie) angetroffen. Insgesamt wurde hier die größte Individuen-Häufigkeit mit gleichzeitig sieben Tieren (10.5.) und 1-2 unbestimmten Tieren erreicht. Eine ähnlich hohe Individuenanzahl wurde am 29.5 erreicht. Aufgrund des zum Teil dichten Bewuchses war eine Bestimmung nicht immer gesichert.

Der Bereich zeichnet sich durch unterschiedlich exponierte Böschungsbereiche aus, die den ganzen Tag über besonnte Bereiche bieten. Zudem sind offene Bodenstellen für die Eiablage und Winterquartiere (Gänge in den Böschungen) vorhanden. Direkt entlang der Bahn wurden und werden aktuell Baumaßnahmen ohne Vermeidungsmaßnahmen (Schutzzaun etc.) durchgeführt. Eine Vergrämung von Tieren an den Böschungsbereich östlich des Feldweges ist daher nicht ausgeschlossen.

Datum	Nachweise
22.4.	-
23.4./24.4	-
3.5.	-
5.5.	2 Tiere unbestimmt, 1 Tier vermutlich adultes Zauneidechsen-Männchen

8.5.	Mauereidechse: 3 Jungtiere, 2 subadulte Tiere, 1 adultes Tier, Zauneidechse: 1 adultes Weibchen
10.5.	Mauereidechse: 2 Jungtiere, 4 subadultes Tiere, 1 adultes Tier, Zauneidechse: - Unbestimmt: 1-2 Tiere
15.5.	2 Jungtiere Mauereidechse
29.5.	Mauereidechse: 3 Jungtiere, 3 subadultes Tiere, Zauneidechse: 2 adulte Tiere (Männchen/Weibchen) Unbestimmt: -
1.6.	Mauereidechse: 4 Jungtiere, 1 subadultes Tiere, Zauneidechse: 1 adultes Tier (Weibchen) Unbestimmt: -



Mauereidechse subadultes Tier



Zauneidechse adultes Weibchen



Lebensraum Bereich 3



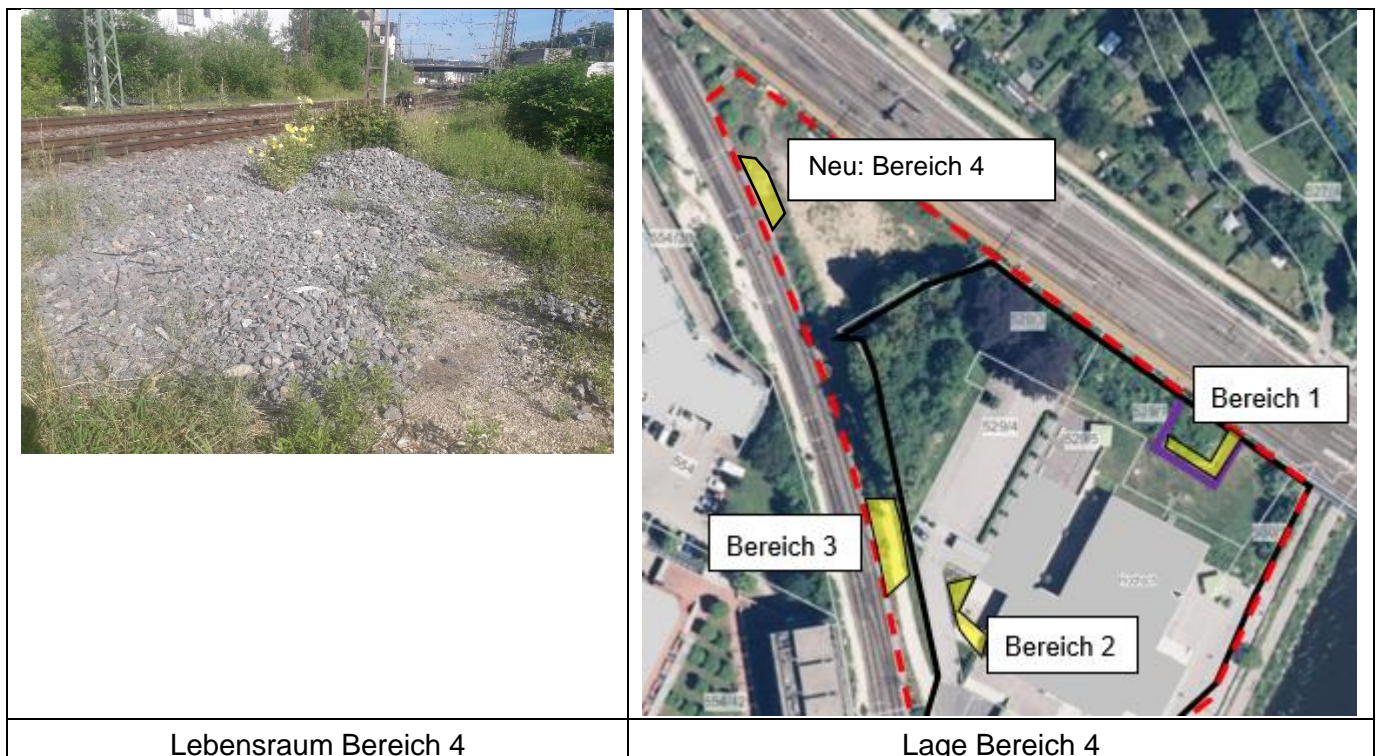
Baumaßnahmen entlang Bahn

10.3 Ergänzende Untersuchung Juni/Juli 2021

Der Bericht der Eidechsenuntersuchung wurde Anfang Juni den Naturschutzbehörden zur Prüfung zugesendet. Seitens der Naturschutzbehörden wurde aufgrund des kühlen Frühjahrs folgende Forderung gestellt:

Die Anzahl der Begehungen war eigentlich ausreichend, aber da zu den Zeitpunkten der Begehungen im Mai überwiegend nicht ideales Wetter war und wir auch bezweifeln, dass die Bodentemperaturen durchgehend 21 Grad betragen, ist es nachvollziehbar, dass nur an Sonnenplätzen, südexponierten Böschungen und möglichen Überwinterungsquartieren Eidechsen nachgewiesen wurden. Aus diesem Grund sind die Flächen südlich von Bereich 1 und die Spitze des Gleisdreiecks noch einmal bei optimaler Witterung im Rahmen einer Relevanzbegehung auf Zauneidechsen zu untersuchen.

Entsprechend wurden an den Vormittagen des 28.6., 29.6. und 3.7. bei warmen, trockenem Wetter drei weitere Begehungen durchgeführt. Aus konservativem Ansatz heraus wurde das gesamte Untersuchungsgebiet nochmals untersucht. Diese Untersuchungen bestätigen die Ergebnisse der bereits durchgeführten Kartierungen mit Vorkommen auf den Flächen der Bereiche 1, 2 und 3. Dort wurden keine veränderten Artnachweise bzw. Flächeninanspruchnahmen festgestellt. Jedoch konnte am Bahndamm im Gleisdreieck zusätzlich eine Mauereidechse am 29.6. und 3.7. angetroffen werden, der in der folgenden Abbildung als Bereich 4 ausgewiesen ist.



10.4 Fazit und weiteres Vorgehen

Im Bereich der Vorhabensfläche sind **zwei Bereiche (1 und 2)** mit Tieren festgestellt worden. Entsprechend der Vor-Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

Absammeln Mauereidechsen Bereiche 1 und 2:

Die Mauereidechsen sind vor Beginn der Baumaßnahmen und dem Abräumen des Geländes von der Fläche abzusammeln und in einem angrenzenden Gleisbereich, in dem sich keine Zauneidechsen befinden, wieder auszusetzen, spezielle Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

Ggf. beim Absammeln der Mauereidechsen doch noch aufgefundene Zauneidechsen könnten in den nicht von Mauereidechsen besiedelten Bereich des Gleichdreieckes umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Mauereidechsen in diesen Bereich ist nicht erwünscht. Sollten doch noch Zauneidechsen beim Absammeln der Mauereidechsen gefunden werden, ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.

Fläche mit Zauneidechse:

Der Bereich 3 ist zur Baustelle hin mit einem Bauzaun gegen Beanspruchung zu schützen und die Tiere sind durch einen Reptilienzaun vom Einwandern in die Fläche abzuhalten.

Gesamte Baufläche:

Die gesamte Fläche des Bauvorhabens ist während der ganzen Zeit der Baumaßnahmen mit einem Reptilienzaun gegen das Einwandern von Eidechsen zu schützen.

11 Anhang 2: Endbericht Eidechsenabfangen

11.1 Einleitung

Auf Grundlage der Bestanderhebungen (s. vorheriger Abschnitt) wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ab Juli mit dem Abfangen der Mauereidechsen begonnen. Dazu wurde bereits im Vorgriff ein Reptilienzaun aufgestellt der während der Bestandserhebungen noch durchlässig war (kein Bodenschluss), mit dem Beginn des Abfangens aber geschlossen wurde. Die Lage des Zaunes ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich. Der Zaun wurde an einzelnen Stellen im Osten so präpariert, dass Tiere von innen den Zaun überwinden können, von außen aber nicht.

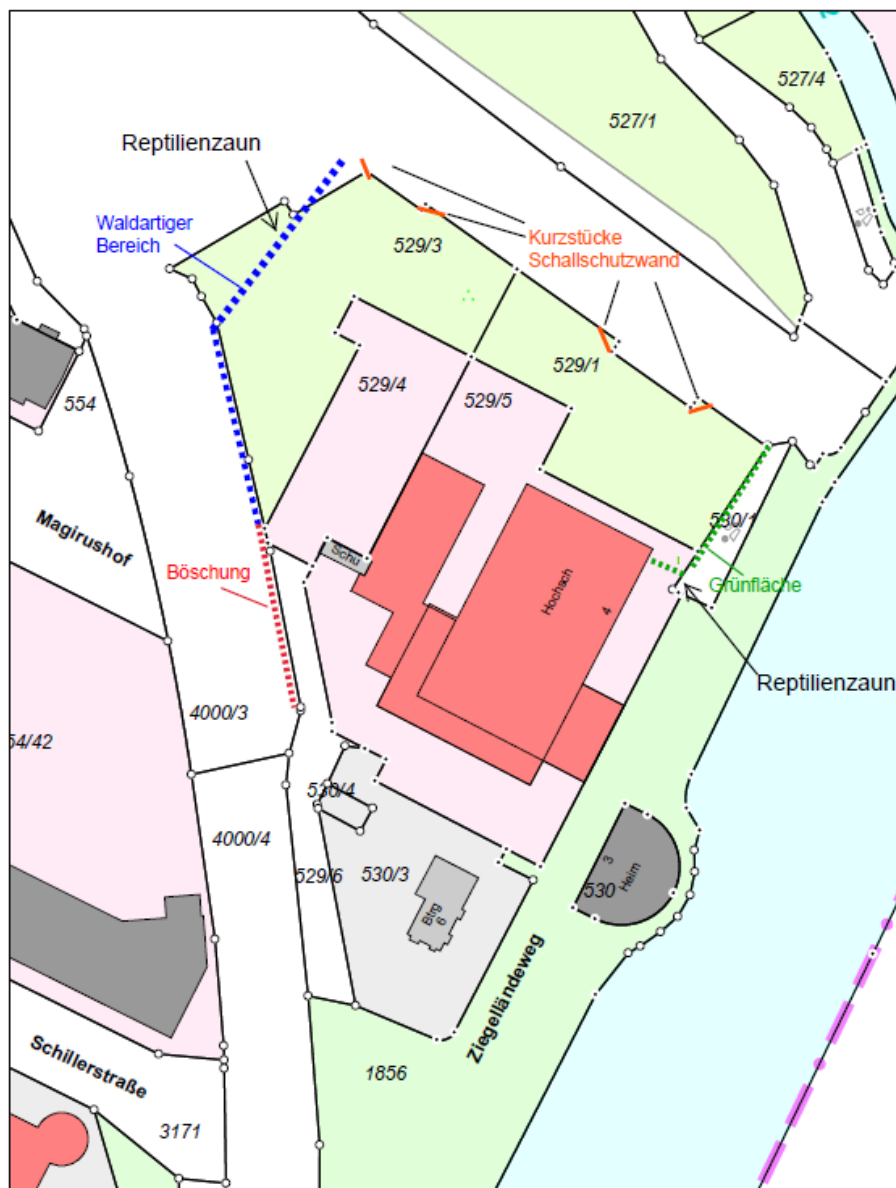


Abb. 1: Lage Reptilienzaun

Die Abfangbereich konzentrierten sich zu Beginn des Abfangens auf die ermittelten Habitate 1 und 2, wurde aber dann auf die gesamte Vorhabensfläche ausgeweitet, da vor allem die Jungtiere bzw.

Schlüpflinge ab August das gesamte Fläche besiedelten und einzelne auch auf dem Parkplatz im Norden der Fläche gefangen wurden. Entsprechend wurden auch die Mahdarbeiten auf die gesamte Fläche ausgeweitet.

11.2 Abfangen und Umsetzen ins Umfeld

11.2.1 Methodik

Zum Fangen der Mauereidechsen wurden folgende gängige Methoden angewandt.

1. Händisches Fangen mit einem Schwamm.
2. Auslegen von Attraktoren, die den Eidechsen als Unterschlupf dienen.

Auf das Fangen mit der Schlinge wurde verzichtet, da diese Fangmethode vor allem bei Tieren durchgeführt wird, die aus Nagetier-Höhlen heraus schauen. Dies war beim vorliegenden Gebiet nicht der Fall.

Die Attraktoren wurden zu Beginn des Abfangens untersucht. Die Tiere wurden entweder in Eimern oder in Säckchen bis zur Freilassung transportiert. In der Regel wurden die Tiere sofort wieder im Umfeld wieder ausgesetzt.

Insgesamt wurden 20 Abfangtermine durchgeführt, die in der Regel zwischen 45 Minuten und zwei Stunden dauerten. Es wurde bevorzugt mehr Absammel-Termine durchgeführt als bei einer Begehung länger vor Ort zu sein, da die Tiere erfahrungsgemäß bei einem längeren Aufenthalt vor Ort die Verstecke nicht mehr verlassen. Wann das Abfangen zeitlich beendet wurde, wurde situativ je nach noch zu erwartendem Fangerfolg entschieden. Aufgrund der unterschiedlichen Habitatausstattung der Fläche und der daraus resultierenden Sonnen- und Beschattungsverhältnisse wurde auch zu unterschiedlichen Tageszeiten abgesammelt.

11.2.2 Ergebnisse Fangen und Umsiedeln ins Umfeld

Insgesamt wurden 24 Tiere abgesammelt und entlang der benachbarten Gleisbereiche bzw. im nördlich gelegenen Gleisdreieck wieder ausgesetzt, die Verteilung der Altersstruktur der gefangenen Tiere ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bei den letzten sechs Terminen ab dem 13.9. wurden keine Tiere mehr auf der Vorhabensfläche bzw. im Baufeld festgestellt und daher das Abfangen auch eingestellt.

Der Anteil der Schlüpflinge ist mit sechs Tieren relativ gering, das ist aber vermutlich auf die schlechte Witterung zurückzuführen. Bei anderen Projekten mit Absammelaufträgen zeichnet sich ein vergleichbares Bild ab.

Tabelle 1: Abfangdaten Mauereidechsen

Erläuterung: Adult=erwachsen, sudadult=heranwachsend, Sch=Schlüpflinge

Datum	Anzahl gesamt	Adult/subadult	Schlüpflinge	Bemerkung
23.07.21	2	2		Nachweise auch außerhalb Baufläche bzw. Zaun
29.07.21	2	2		Nachweise auch außerhalb Baufläche bzw. Zaun
30.07.21	-			Nachweise auch außerhalb Baufläche bzw. Zaun
02.08.21	1	1		Nachweise auch außerhalb Baufläche bzw. Zaun
03.08.21	-			Nachweise außerhalb Baufläche bzw. Zaun
04.08.21	2	2		Nachweise auch außerhalb Baufläche bzw. Zaun
06.08.21	2	1	1	Nachweise auch außerhalb Baufläche bzw. Zaun
10.08.21	3	3		Nachweise auch außerhalb Baufläche bzw. Zaun
13.08.21	3	2	1	Nachweise auch außerhalb Baufläche bzw. Zaun
17.08.21	4	2	2	Tier flüchtet über Kletterhilfe nach außen, daher kein Foto. Nachweise auch außerhalb Baufläche bzw. Zaun
20.08.21	2	1	1	Nachweise auch außerhalb Baufläche bzw. Zaun
01.09.21	1	1		Nachweise auch außerhalb Baufläche bzw. Zaun
06.09.21	1	1		Nachweise auch außerhalb Baufläche bzw. Zaun
08.09.21	1		1	Nachweise auch außerhalb Abfangfläche
13.09.21				Nachweise nur außerhalb Abfangfläche
14.09.21				Nachweise nur außerhalb Abfangfläche
17.09.21				Nachweise nur außerhalb Abfangfläche
18.09.21				Nachweise nur außerhalb Abfangfläche
22.09.21				Nachweise nur außerhalb Abfangfläche
24.09.21				auch keine Nachweise außerhalb Abfangfläche
Summen	24	18	6	

11.3 Fotodokumentation



23.7.21: zwei Tiere



29.7.21: zwei Tiere



02.08.21: ein Tier



04.08.21: zwei Tiere



06.08.21: zwei Tiere



10.08.21: drei Tiere



10.08.21:drei Tiere



13.08.21: drei Tiere



13.08.21: drei Tiere



17.08.21: vier Tiere (Davon nur drei fotografiert)





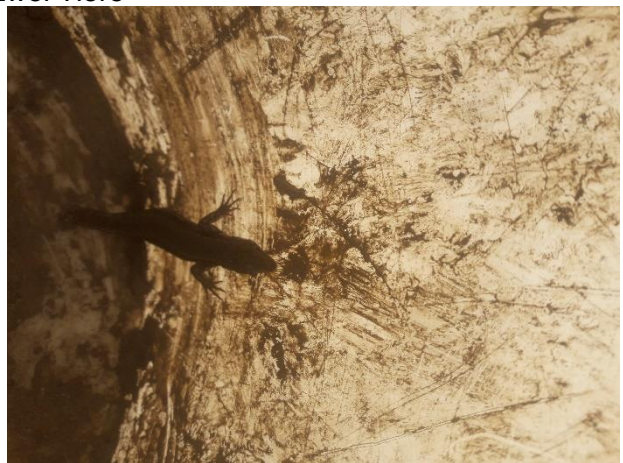
17.08.21: vier Tiere (Davon nur drei fotografiert)



20.08.21: zwei Tiere



01.09.21: ein Tier



06.09.21: ein Tier



08.09.21: ein Tier